

Zu B IV Gewerbliche Wirtschaft

Zu 1 Wirtschaftliches Leitbild

Zu 1.1 G Eine nachhaltige, aufeinander abgestimmte wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung in der Region erfordert:

- die natürliche Umwelt und ihr Kapital an natürlichen Ressourcen zu erhalten
- die Wirtschaftlichkeit in diesem Sinne weiter zu entwickeln und
- solche sozialen Standards zu schaffen und zu erhalten, dass die Lebensqualität auch künftiger Generationen gewährleistet wird.

In der Region soll dabei der Einsatz von Rohstoffen und Energie möglichst effizient gestaltet werden. Das bedeutet, dass Rohstoffe oder Dienstleistungen so weit möglich in der Region beschafft und dort auch in Anspruch genommen werden. Neben der Erhöhung der Kaufkraft oder Investitionstätigkeit innerhalb der Region werden dann nur kurze Wege benötigt. Über die dadurch geschaffene räumliche Nähe von Produzenten, Weiterverarbeitern und Konsumenten können die Potenziale der Region besser genutzt bzw. gefördert werden.

Auch der Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnologie kann dabei helfen, Fahrtwege zu reduzieren. Allerdings wird die Region auch weiterhin in hohem Maße auf überregionale Verbindungen (insbes. zum großen Verdichtungsraum München) angewiesen sein, auch um die eigenen Produkte absetzen zu können.

Zu 1.2 G Im nördlichen Teil der Region weist die Beschäftigtenstruktur insbesondere durch die regionalen gewerblichen Schwerpunkte (s. B II 3.1 Z) überdurchschnittliche Anteile im produzierenden Gewerbe auf. Dagegen ist in den anderen Bereichen und insbesondere im Süden der Region ein Übergewicht des Dienstleistungssektors (vorrangig durch Tourismus) festzustellen.

Die durchschnittliche Erwerbsquote der Region lag im Jahre 2006 bei 77 %; was in etwa dem oberbayerischen Durchschnitt entspricht.

Der Auspendlerüberschuss kennzeichnet alle Arbeitsmarktbereiche innerhalb der Region. Vor allem gegenüber dem Verdichtungsraum München ist der Überschuss (abnehmend mit der Entfernung nach München) erheblich. Dies bedeutet jedoch noch keine Schwäche des regionalen Arbeitsmarktes, da viele Bewohner wegen der Wohnqualität und des teilweise geringeren Bodenpreises in der Region wohnen. Eine Umorientierung ist hier nicht zu erwarten.

Die künftige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hängt von der Fähigkeit des Gewerbes (produzierendes und verarbeitendes) und vor allem des Dienstleistungssektors ab, sich im Rahmen der Globalisierung auf gestiegene Anforderungen und veränderte Bedingungen einzustellen.

Die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Region betrug im Jahr 2006 5,5 % und lag damit deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt. Trotzdem bestehen noch Defizite bei den Gruppen der erwerbstätigen Frauen (insbesondere Teilarbeitsplätze), der Jugendlichen und der Ausländer. Bei Letzteren ist auf Grund saisonaler Schwankungen, wie sie im Tourismus immer wieder auftreten können, eine gewisse Nachfrage zu verzeichnen.

Die Bereitstellung von betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten trägt zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Standortbedingungen bei. Deshalb soll durch enge Zusammenarbeit zwischen den Aus- und Fortbildungseinrichtungen das für die

berufliche Qualifikation erforderliche Angebot bereitgestellt und die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Einrichtungen sollen möglichst in den Mittelzentren und im möglichen Oberzentrum angeboten werden, um Praxis- und Wohnortnähe zu gewährleisten.

Den Erfordernissen, die die neuen Technologien und Berufsfelder stellen, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Ebenso gilt es, die Qualifikation der älteren Arbeitnehmer zu fördern, um damit dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, kommt zudem der Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen besondere Bedeutung zu.

Als Ansprechpartner für diese Maßnahmen kommen regelmäßig die Agenturen für Arbeit, Behörden, Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern in Betracht.

- Zu 1.3** **G** Wegen der Randlage und der derzeit noch ungünstigen Verkehrssituation des möglichen Oberzentrums innerhalb der Region kann eine Veränderung der regionalen Raumstruktur nur längerfristig erwartet werden. In Garmisch-Partenkirchen hat die Dienstleistungsfunktion Vorrang vor der gewerblichen Funktion. Besondere Bedeutung hat die Tourismuswirtschaft, die sich auf anspruchsvolle Urlaubs-, Kur- und Wellness-Angebote, den Kongress- und Tagestourismus sowie Sport und Medizin stützt. Diese Bereiche müssen besonders erhalten, aber auch qualitativ ausgebaut werden. Bei der Entwicklung des Dienstleistungssektors besteht die Zielsetzung, das Branchenspektrum im Rahmen der gegebenen Verhältnisse (räumliche Situation/ökologische Grenzen) zu erweitern mit den Schwerpunkten Tagungs- und Kongresstourismus, Gesundheits- und Kurwesen, Sport und Wissenschaft.

Neben der mittelfristig stärkeren Gewichtung der Mittelzentren und dem möglichen Mittelzentrum Holzkirchen als Wachstumspole, die notwendig ist, um an der dynamischen Wirtschaftsentwicklung zu partizipieren, bleibt die Sicherung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen unverändertes Leitziel.

Es soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Ungleichgewichten zugunsten von Mittelzentren kommt. Dies gewährleistet zum einen die räumliche Verteilung der Wachstumspole innerhalb der Region, zum anderen wird sich ein stärkeres Wachstum zentraler Orte nach einiger Zeit in das Umland ausbreiten. Ein besonderes Augenmerk bei der Entwicklung ist dabei jedoch auf die Funktionsfähigkeit der Innenstädte und Ortskerne zu legen. Ein organisches Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung auch kleinerer Gemeinden soll durch diese Grundsätze in keiner Weise behindert werden.

- Zu 1.4** **G** Neben der gewünschten allgemeinen Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Region ist insbesondere eine eigenständige Entwicklung gegenüber dem Verdichtungsraum München von besonderer Bedeutung. Es liegt im allgemeinen Interesse, dass die Region nicht auf die Wohn- und Erholungsfunktion für den Verdichtungsraum reduziert wird. Vielmehr bedarf es einer starken, eigenständigen Entwicklung und Dynamik durch eine möglichst vielfältige und effiziente Wirtschaftsstruktur. Gleichzeitig ist es wichtig aufgrund der vorhandenen Fühlungsvorteile und der räumlichen Nähe zum Verdichtungsraum sich ergebende Synergieeffekte optimal zu nutzen. Durch den Beitritt der Region Oberland zur Initiative Europäische Metropolregion München (EMM) werden Impulse für die regionale Entwicklung erwartet. Als Teil der EMM kann die Region insbesondere die Ausstrahlungseffekte in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus nutzen.

- Zu 1.5** **G** Die Euregio Zugspitze-Wetterstein-Karwendel (ZWK) stellt einen grenzüberschreitenden Zusammenschluss des südlichen Teils der Region mit Tirol dar. Mit Hilfe der Euregio werden Initiativen und Maßnahmen im Bereich von Wirtschaft, Verkehr, Soziales und Umwelt unterstützt mit dem Ziel neue Märkte zu erschließen und den Absatz zu steigern. Mit EU-Mitteln können Projekte und Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter gefördert werden. Damit der gesamte Wirtschaftsraum gestärkt und

Erwerbsmöglichkeiten gesichert werden, ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Nachbarland für den südlichen Teilraum der Region von großer Bedeutung. Eine weitere grenzüberschreitende Beziehung besteht zwischen den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach mit der Bezirkshauptmannschaft Schwaz in Tirol. Im Rahmen der mit der „Tegernseer Erklärung“ begründeten Zusammenarbeit (insb. Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Verkehr) werden Projekte und Maßnahmen mit Hilfe der EU – Gemeinschaftsinitiative (INTERREG) durchgeführt, ohne dass dies zu einem ansteigenden Lkw-Verkehr im Tegernseer Tal führen soll. Durch weiche Standortfaktoren wie die vielfältige Museenlandschaft in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz-Wolfratshausen können die touristische Entwicklung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tirol gestärkt werden.

Zu 2 Gewerbliche Entwicklung

- Zu 2.1 Z** Das Prinzip der organischen Siedlungsentwicklung lässt grundsätzlich in allen Gemeinden die Ausweisung von gewerblichen Flächen zu. Allerdings sollen Flächen bevorzugt in den zentralen Orten und in geeigneten Orten entlang der Entwicklungsachsen zur Verfügung stehen, da diese unter den überörtlichen Funktionen auch die entsprechende Arbeitsplatzzentralität wahrnehmen. Auf die Ausführungen zur gewerblichen Siedlungstätigkeit in Kap. B II 3 wird verwiesen.

Gewerbegebiete sollen grundsätzlich eine genügende Tragfähigkeit des Standortes und eine leistungsfähige, überregionale Verkehrsanbindung aufweisen.

Ausnahmen davon sind vor allem dort zulässig, wo es um die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen in regionalwirtschaftlich bedeutsamen Betrieben geht insbes. bei der Ansiedlung oder Erweiterung des Produzierenden Gewerbes.

Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung der vergangenen Jahre mit der Bereitstellung von Flächen und Infrastruktur außerhalb der Siedlungseinheiten reduziert wird und mit der Ressource Boden sparsamer umgegangen werden muss.

Über ein kommunales Flächenressourcen-Management sollen Altflächen den Vorzug gegenüber Neuausweisungen bekommen. Dabei kommt der Nutzung von Konversionsflächen (insbesondere die in der Region vorhandenen Bahnbrachen) eine besondere Bedeutung zu. Auf das Bündnis zum Flächensparen der Bayerischen Staatsregierung wird dabei hingewiesen.

Zu einer sparsamen Lösung hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen und Infrastruktur können auch interkommunale Gewerbegebiete beitragen.

- Zu 2.2 Z** Die Ausweisung von Bauflächen ohne Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten führt regelmäßig zur Zersiedelung der Landschaft. Durch Streubebauung wird die Funktionsfähigkeit der Freiräume beeinträchtigt und es werden Ansatzpunkte für weitere Bebauung geschaffen.
- Ausnahmen vom Ziel der Anbindung kommen nur dann in Betracht, wenn wegen der besonderen Fallgestaltung eine Anbindung an bestehende, geeignete Siedlungseinheiten nicht möglich ist.
- Dies können Vorhaben sein, die auf spezifische Standortvorteile angewiesen sind, die sich an einem anderen, an Siedlungseinheiten angebundenen, Standort nicht realisieren lassen (z.B. Logistikunternehmen, das auf unmittelbaren Autobahn- oder Eisenbahnanschluss angewiesen ist). Entsprechendes kann auch für einen großflächig produzierenden Betrieb gelten, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht an vorhandene Siedlungseinheiten angeschlossen werden kann.
- Um verkehrlich bedingte Umweltbelastungen zu minimieren, soll nach Möglichkeit der Gütertransport über die Bahn abgewickelt werden.

- Zu 2.3 Z** Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen gilt es, im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, verstärkt auf eine Reduzierung des Flächenverbrauchs hinzuwirken. Dies kann durch die im Ziel genannten Maßgaben wesentlich unterstützt werden.

Der Boden übt eine wichtige Funktion im Natur- und Wasserhaushalt aus. Deshalb soll die Versiegelung von Flächen auf das Nötigste beschränkt werden.

- Zu 2.4** **Z** Zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung sowie zum Erhalt und Schaffung neuer Arbeitsplätze in mittelständischen Betrieben sind Handwerksbetriebe von besonderer Bedeutung. Insbesondere das mittelständische Handwerk als stark regional orientierter Wirtschaftszweig ist standorttreu und auf planungsrechtlich sichere Standorte angewiesen. Entsprechende Flächen sind daher planungsrechtlich zu schaffen und zu sichern. Dabei sollen im Rahmen der Bauleitplanung geeignete Flächen ausgewiesen werden, die zum einen handwerkliche Betriebe sichern bzw. ermöglichen, zum anderen aber auch eine unzumutbare Belästigung der Umgebung vermeiden.
- Zu 2.5** **Z** Neben der bereits vollzogenen allgemeinen Entwicklung der Informations- und Kommunikationsbranche ergibt sich ein weiterer wichtiger Sektor bei der Bereitstellung moderner Breitbandtechnik für die Wirtschaft und das Gewerbe vor Ort. Gerade für Gemeinden im ländlichen Raum ist der Zugang zu dieser Technik ein wichtiger Standortfaktor.
Der ländliche Raum kann ansiedlungswillige Betriebe nur dann erfolgreich für sich gewinnen und bestehende Betriebe halten, wenn der Zugang zur Breitbandtechnik gewährleistet wird. Nachdem andere Regionen bereits versorgt sind, ist es ein besonderes Anliegen die Defizite in der Region Oberland zu beseitigen, um den schnellen Zugang zum Internet zu schaffen.
- Zu 3** **Tourismus**
- Zu 3.1** **G** Der Tourismus hat in Bayern eine hohe regionalwirtschaftliche Bedeutung, denn er lenkt kaufkräftige Nachfrage auch in ländliche Gebiete und unterstützt dadurch auch strukturschwächere Gebiete. Gleichzeitig wird vor allem der Mittelstand gestärkt. Daneben trägt er als Werbeträger zur Profilierung und zum positiven Image des Wirtschaftsstandortes bei.
Bei den traditionellen Formen des Tourismus gehört die Region Oberland mit dem Alpenvorland und insbesondere mit dem Alpenraum zu den bedeutenden Tourismusräumen in Deutschland. Dabei spielen die Naturschönheiten, die naturnahe bäuerliche Kulturlandschaft und die unverwechselbaren, historischen Stadtbilder eine entscheidende Rolle.
Es liegt daher nicht zuletzt im Interesse der Tourismuswirtschaft, die Landschaft und die reizvollen Ortsbilder als natürliches Kapital zu schützen und zu bewahren.
- Zu 3.2** **G** In Anbetracht der hohen Bedeutung der Tourismusfunktion in der Region ist ihre weitere Entwicklung dringend erforderlich. Dabei gilt es, die außergewöhnlichen natürlichen Voraussetzungen zu bewahren und Übernutzungen und Schäden zu verhindern. Ein ökologisch, sozial und kulturell verträglicher Tourismus kann ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sein, wenn er z.B. Einkommensalternativen anbietet oder die Sicherung von Schutzgebieten gewährleistet.
Um den Zugang zur Landschaft zu steuern und dabei die zunehmenden Freizeitaktivitäten mit ihren wechselnden Ansprüchen an Flächen und Einrichtungen einzubinden, ohne die Vielfalt und Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft zu beeinträchtigen, ist eine vorausschauende Vorsorge erforderlich. Zwar gewährleistet die bayerische Verfassung den Zugang zur Landschaft, aber gerade Hochgebirgsregionen, Schluchten, Felsen, Seen, Flüsse oder ökologisch wertvolle Bereiche sind vor negativen Folgen durch ungesteuerte Freizeitaktivitäten zu bewahren.
Das gilt vor allem für neue Outdoor-Sportarten in Schutzgebieten. So werden Konflikte zwischen Freizeitaktivitäten und Erhalt wildlebender Tierarten in Projekten wie z.B. „Skibergrsteigen-umweltverträglich“/„Wildtiere im Gebirge“ in Angriff genommen.

Notwendige Einschränkungen in ökologisch wenig belastbaren Bereichen sind vor Ort zu treffen. In Natura 2000-Gebieten sind deren Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

- Zu 3.3** **Z** Die Region konkurriert zunehmend mit anderen nationalen und internationalen Tourismusgebieten. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, bedarf das touristische Angebot der Region einer ständigen Anpassung an die steigenden sowie an sich abzeichnende wirtschaftliche, demographische und klimatische Entwicklungen. Dabei darf der Bestand, insbesondere das Naturpotential nicht gefährdet werden, zumal gerade der Sommertourismus im Hinblick auf die erwarteten klimatischen Veränderungen und die fortschreitende Alterung der Bevölkerung noch mehr an Bedeutung zunehmen wird.
Aufgrund der unterschiedlichen Tourismusformen wie Geschäftsreiseverkehr, Urlaubs-, Gesundheits-, Kultur- und Tagestourismus u.ä. werden die entsprechenden Einrichtungen zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich intensiv ausgelastet. Hier gilt es eine Glättung des Saisonverlaufs durch eine erhöhte Auslastung in den seasonschwachen Zeiten zu erreichen und die Synergieeffekte zu einem Risikoausgleich zu nutzen.
Darüber hinaus bedarf es einer verstärkten innerregionalen Zusammenarbeit, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben.
Naturgebundene oder landschaftsbezogene Erholungsarten wie Wandern, Skiwandern, Rodeln, Bergsteigen oder Naturbeobachten lassen im Wesentlichen keine größeren negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt erwarten, soweit die Aktivitäten nicht massenhaft und in besonders sensiblen Bereichen stattfinden.
Landschaftsfremde Großveranstaltungen bzw. Events sollen nicht in sensiblen Gebieten, wie z.B. im Hochgebirge oder an nicht belastbaren oder stillen Seeufnern durchgeführt werden.
Der Urlaub auf dem Bauernhof schafft der Landwirtschaft eine zusätzliche Einnahmequelle und ermöglicht insbesondere Familien einen preiswerten Erholungsaufenthalt.
- Zu 3.4** **G** Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Tourismusgemeinden untereinander und grenzüberschreitend mit dem Land Tirol (u.a. im Rahmen der Euregio Zugspitze, Wetterstein, Karwendel sowie bei Projekten wie dem Fernradweg Via Bavarica Tyrolensis) kann dazu beitragen durch gemeinsame Werbung oder saisonverlängernde Maßnahmen Kosten einzusparen, zielgruppenorientierter zu agieren oder Synergien zu nutzen. Im Alpenraum bietet sich bei der Zusammenarbeit eine Präsentation auf Messen oder Internetplattformen an.

Auch Probleme des Tourismus im Alpenraum sollen im Urlaubstourismus thematisiert und angesprochen werden.
- Zu 3.5** **Z** Bei den genannten Tourismusgebieten (6), (7), (8), (9), (15) teilw., handelt es sich jeweils um Gebiete mit erheblichem Urlaubstourismus, sowohl im Bereich des Übernachtungs- als auch des Tagestourismus. Hier wird das Schwergewicht künftiger Maßnahmen auf die qualitative Leistungssteigerung gelegt. Gleichzeitig können auch die Voraussetzungen für eine Saisonverlängerung verbessert werden.
Bei dem erwähnten Tourismusgebiet Alpenvorland um Wolfratshausen und Holzkirchen (32) handelt es sich um ein Gebiet mit in Ansatzpunkten vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus. Es ist insbesondere aufgrund seines Landschaftscharakters und der sonstigen Gegebenheiten geeignet für eine touristische Entwicklung. Der weitere Ausbau vorhandener Einrichtungen und Ergänzungen durch neue Einrichtungen soll dabei im Vordergrund stehen. Auch das Entwicklungspotential für den Geschäfts- und Tagestourismus ist in dafür geeigneten Tourismusgebieten weiter zu entwickeln. Grundsätzlich wären gemeindeübergreifende touristische Nutzungen und Projekte wünschenswert.
Die Abgrenzung der Tourismusgebiete folgt der naturräumlichen Gliederung, da der Urlaubstourismus mehr als andere touristische Segmente landschaftsgebunden ist (vgl.

Begründungskarte zu B IV 3 Tourismus).

- Zu 3.6 Z** Die Anlage von Golfplätzen führt regelmäßig zur Veränderung oder Umgestaltung der Landschaft. Um insbesondere in traditionellen Tourismusgebieten und in landschaftlich empfindlichen Bereichen die Qualität der Landschaft zu erhalten, sind über die Anlage ausschließlich intensiv genutzter golfsportlicher Einrichtungen und einer landschaftlichen Einbindung hinaus, weitere landschaftspflegerische Maßnahmen notwendig:
Dazu müssen ausreichend Flächen, die nicht ausschließlich intensiv sportlich genutzt werden, vorhanden sein. Die Gestaltung des Platzes sollte besonderen ökologischen und naturräumlichen Anforderungen entsprechen und die Pflege in naturschonender Weise erfolgen.

Bei allen landschaftlichen Golfplätzen sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Anteil der intensiv genutzten Spielflächen wie Grüns, Vorgrüns, Abschläge, Spielbahnen, Semiroughs und Übungsflächen (z.B. Driving Range, Pitch- und Puttplatz, etc.) sollte möglichst nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche betragen. Zusammen mit den Infrastruktureinrichtungen (z.B. Zufahrt, Parkplatz, Clubhaus) sollten sie möglichst die Hälfte der Gesamtfläche nicht übersteigen.
- Biotopvernetzung
- möglichst große Roughflächen
- Pufferflächen zwischen Spielbahnen und Waldsäumen, Biotopen und Uferbereichen (Mindestmaß 25 m)
- möglichst geringe Landschaftsveränderung (Verzicht auf größeren Bodenauf- und abtrag, auf landschaftsfremde Spielhindernisse und Fanggitter)
- Anlage von Feldgehölzen und Hecken
- möglichst keine Verwendung von Kunstdünger, Herbiziden und Pestiziden
- ausreichende Infrastruktur (Verkehrerschließung, Parkplätze)
- Sicherung der öffentliche Zugänglichkeit (z.B. für Spaziergänger, Radfahrer)
- soweit möglich keine Einzäunung des Geländes
- Erhalt von bestehenden Wegeverbindungen und Gewährleistung einer gefahrlosen Benutzung
- Vermeidung als Ansatzpunkt für Siedlungsmaßnahmen im Außenbereich.

Bei ungeeigneten Golfplatzstandorten ist von der Anlage eines Golfplatzes abzusehen (vgl. Aufstellung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu Golfplätzen).

Zu 4 Handel

- Zu 4.1 G** Die Handelslandschaft befindet sich in einem erheblichen Wandel. Insbesondere im Sortimentsbereich „kurzfristiger, täglicher Bedarf“ nehmen die vom Handel angestrebten Mindestbetriebsgrößen immer mehr zu. Deshalb kann es insbesondere in Kleinzentren und nicht zentralen Orten, in denen gem. LEP B II 1.2.1.2 die Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht zulässig ist, schwierig sein, neue Märkte, die die Grundversorgung sichern, anzusiedeln, da die Geschossfläche hier höchstens 1.200 m² betragen darf. Gerade die bestehenden kleineren Nahversorgungsbetriebe in diesen Orten sind einem besonderen Wettbewerbsdruck ausgesetzt, da das Netz von preisaggressiven Lebensmitteldiscountern und großen Vollsortimentern wie Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern immer dichter wird.
Der Sicherung der Bevölkerung mit einer verbrauchernahen, flächendeckenden und dezentralen Versorgung zur Deckung des kurzfristigen täglichen Bedarfs kommt - auch aufgrund der demographischen Entwicklung - besondere Bedeutung zu. Es sollte daher bei Neuansiedelungen von Lebensmitteldiscountern und Lebensmittelvollsortimentern, die nicht nur der Nahversorgung dienen, sondern einen größeren Einzugsbereich haben, dem Schutz der kleineren Lebensmittelbetriebe insbesondere in Kleinzentren und nichtzentralen Orten besonderes Gewicht beigemessen werden.

In Gemeinden, in denen die Ansiedelung von funktionsfähigen Nahversorgungsunternehmen nicht möglich ist, sollte geprüft werden, ob die Gemeinden Räumlichkeiten für alternative Betriebsformen zur Deckung des Grundbedarfs zur Verfügung stellen können.

- Zu 4.2** **G** Ein attraktiver und betriebswirtschaftlich rentabler Einzelhandelsbesatz ist für die Funktionsfähigkeit von Innenstädten und Ortskernen von entscheidender Bedeutung. Der seit Jahren andauernde Trend zur Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten, Einkaufs- und Fachmarktzentren in der Peripherie ist ungebrochen. Günstigere Mietpreise, bessere verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere mit dem Auto und das in der Regel größere Parkplatzangebot machen diese Standorte für den Handel besonders attraktiv.
Es ist deshalb für die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne von besonderer Bedeutung, dass von Seiten der Städte und Gemeinden Anstrengungen unternommen werden, dem Handel attraktive und verkehrsgünstige Standorte in Zentrenlagen für die Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten zur Verfügung zu stellen. Die Attraktivität von Innenstädten und Ortszentren kann in vielen Fällen durch Maßnahmen zur Koordinierung von Aktivitäten (z.B. City Management) und zur Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit entscheidend verbessert werden. Auf die Förderung solcher Aktivitäten sollte daher besonderes Gewicht gelegt werden.
- Zu 4.3** **Z** Die Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten, das heißt großflächigen Betrieben mit einer Geschossfläche von in der Regel mehr als 1.200 m², soll nach den Vorgaben des LEP nur in zentralen Orten, die mindestens als Unterzentrum ausgewiesen sind, erfolgen. Solche Betriebe haben in der Regel ein Einzugsgebiet, das deutlich über das Gemeindegebiet hinausreicht.
Mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben soll gewährleistet werden, dass die genannten zentralen Orte ihre Funktion durch einen adäquaten Einzelhandelsbesatz sicherstellen können. Außerdem soll aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes, das in der Region, auch aus touristischer Sicht, eine besondere Bedeutung hat, vermieden werden, dass sich in kleineren, verkehrlich günstig gelegenen Orten, überdimensionierte Einzelhandelsbetriebe ansiedeln.
Auch zur Verhinderung einer Zersiedelung der Landschaft sollen Ansiedlungen von Einzelhandelsgroßprojekten nur in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten vorgesehen werden. Ansiedlungen auf der grünen Wiese bzw. abgesetzt von bestehender Bebauung an Autobahnausfahrten oder Kreuzungen von Bundesstraßen sollen vermieden werden. Standorte sollen über eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie an den motorisierten Individualverkehr verfügen. Die weiteren Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) bleiben unberührt.
- Zu 4.4** **Z** Insbesondere die Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Ortszentren und Innenstädten führt häufig zu einer Schwächung der Zentren. Nachdem gemäß § 11 Abs.3 BauNVO die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten in der Regel möglich ist, wenn die Geschossfläche 1.200 m² nicht übersteigt, besteht hier deshalb die Gefahr, dass es zu Ansammlungen von Einzelhandelsbetrieben außerhalb von Zentren kommen kann, die zu einer Gefährdung der nahegelegenen Innenstädte bzw. Ortszentren führt. Da intakte Zentren für die Stadt- und Ortsentwicklung von überragender Bedeutung sind, sollte bei der Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsbetriebe darauf geachtet werden, dass dies nicht zu einer Schwächung der Stadt- bzw. Ortszentren führt.
Die Frage, ob eine Schwächung des Zentrums zu befürchten ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Im Zweifel sollte es mit Hilfe eines Einzelhandelsgutachtens überprüft werden.
Damit wird auch die landesplanerische Vorgabe B II 1.2.1.1 konkretisiert, nämlich die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben – und nicht nur von Einzelhandelsgroßprojekten – auf ein Maß zu begrenzen, welches die Funktionsfähigkeit solcher zentraler Versorgungsbereiche nicht gefährdet.

Zu 5 Abbau von Bodenschätzen ***Zu 5.1 G Sicherung**

Die Region Oberland weist mineralische Rohstoffvorkommen von bedeutendem Umfang auf. Gemäß Art. 2 Ziff. 9a BayLplG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Gemäß LEP B IV 1.1 soll die Nutzung der Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleistet werden.

Die Erschließung und Gewinnung der regionalen Lagerstätten dient nach LEP B IV 1.1.1 neben der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung auch dem überregionalen Bedarf. Dennoch soll sich die Erschließung der Lagerstätten in erster Linie am regionalen Bedarf orientieren. Dabei sollen neue Gruben erst erschlossen werden, wenn die Kapazität benachbarter Abbaustellen erschöpft ist.

Von besonderer Bedeutung sind in der Region die Lagerstätten von Kies und Sand sowie von Festgestein. Diese Rohstoffe haben große Bedeutung für die örtliche Versorgung und sind darüber hinaus als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor anzusehen. Trotz der reichlichen Lagerstätten ist bei allen natürlichen Rohstoffen zu berücksichtigen, dass die Vorräte begrenzt und damit wertvoll sind. Bei allen Baumaßnahmen soll deshalb verstärkt auf den Einsatz umweltunschädlicher Ersatzstoffe und auf die Wiederverwendung von Baustoffen hingewirkt werden.

Die Mehrzahl der abbauwürdigen Lagerstätten von Kies und Sand in der Region liegt in einer Landschaft aus Moränen und Schotterfeldern, die in der Würmeiszeit geprägt wurde.

Zu 5.2 Z Ordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist bestimmt, dass für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Regionalplänen Gebiete zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs vorgesehen werden (LEP B IV 1.1.1). Diese Forderung beruht auf Art. 17 Abs. 2 Ziff. 5 i.V.m. Art. 2 Ziff. 9a BayLplG.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen muss in regelmäßigen Abständen dem Abbaufortschritt und dem absehbaren Bedarf angepasst werden, weil bereits ausgebeutete Bereiche entfallen können und die Versorgung der Region auch weiterhin gesichert sein muss. Darüber hinaus bietet die Ausweisung auch den betroffenen Firmen Planungssicherheit.

Die derzeitige Jahresabbaumenge beträgt in der Region nach Erhebungen des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V., Fachabteilung Kies und Sand, etwa 4,5 Millionen Tonnen Kies. Dabei werden jährlich von ca. 70 Unternehmen etwa 27 ha abgebaut. An Festgestein werden jährlich von drei Firmen auf ca. 2,5 Hektar ca. 700.000 Tonnen abgebaut, wovon circa 100.000 für Wasserbausteine, 200.000 für Bahnschotter und 400.000 für Splitte und Schottergemische benötigt werden.

Durch die Ausweisung der beiden Kategorien Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete können Umfang und Standorte der Rohstoffgewinnung flexibler an künftige Nachfrageentwicklungen angepasst werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten bedeutet allerdings keinen zeitlichen Vorrang gegenüber einem Rohstoffabbau auf Vorbehaltsgebieten.

* Anmerkung: Das Teilkapitel „Abbau von Bodenschätzen“ ist mit der 1. Fortschreibung des Regionalplans Oberland am 01.07.2000 in Kraft getreten. Mit der 7. Fortschreibung (in Kraft getreten am 01.01.2010) bleibt das Teilkapitel „Abbau von Bodenschätzen“ inhaltlich unverändert und erhält lediglich neue Gliederungsnummern (ab B IV 5 neu).

Als "großflächig" werden grundsätzlich Abbaugelände ab ca. 4 ha angesehen. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die nicht großflächige Gewinnung von Bodenschätzen nicht ausgeschlossen. Allerdings sollten neue Flächen für kleinflächigen gewerblichen Abbau vorwiegend in engem räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Abbaugeländen oder zu bestehenden Anlagen genehmigt werden. Außerhalb der festgelegten Gebiete kommt der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht kein besonderes Gewicht zu. Nicht gewerblich genutzte Kleinstgruben für den Eigenbedarf der Gemeinden o.ä. sind von den Zielen der Regionalplanung nicht betroffen.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Regionalplan im Maßstab 1:100 000. Eine parzellenscharfe Begrenzung ist damit nicht verbunden.

Die zu Siedlungsflächen, Erholungsgebieten, Wäldern, Biotopen oder Gewässern erforderlichen Mindestabstände können in den Regionalplankarten aus Maßstabsgründen nicht dargestellt werden und sind deshalb in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu regeln.

Durch die Festlegung der gesamten Region als landschaftliches Vorbehaltsgebiet wäre nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen nur eingeschränkt möglich, da Überlagerungen zeichnerisch verbindlicher Darstellungen beschränkt und in jedem Einzelfall begründet werden müssen. Da jedoch die festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen in jedem Einzelfall auch mit den Belangen des Naturschutzes abgewogen sind und nach dem Willen des Regionalen Planungsverbandes hier dem Abbau von Bodenschätzen eindeutig Priorität einzuräumen ist, werden die betroffenen Flächen hiermit von der Festlegung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgenommen. Damit ergeben sich im Regionalplan keine Überlagerungen zeichnerisch verbindlicher Darstellungen und der Wille der Region ist eindeutig festgelegt.

Zu 5.2.1 Z Vorranggebiete

Als Vorranggebiete werden solche Gebiete ausgewiesen, die entsprechend der Definition des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) dem Abbau von Bodenschätzen vorbehalten sind und in denen andere, mit dem Abbau nicht vereinbare, Nutzungen ausgeschlossen sind. Dies bedeutet nicht, dass andere Nutzungsansprüche völlig ausgeschlossen sind. Die Errichtung linearer Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen oder

Energieleitungen ist dann als vereinbar anzusehen, wenn die Planungen aufeinander abgestimmt werden können und der Abbau nicht entscheidend beeinträchtigt wird.

Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für den Abbau von Bodenschätzen ist bereits eine Abwägung der einzelnen Fachbelange verbunden. Aufgrund dieser landesplanerischen Letztentscheidung im Sinne des ROG ist deshalb für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorranggebiet die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht mehr erforderlich. Unberührt davon bleibt die Überprüfung der Abbauvorhaben nach den im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren nach dem Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Berg-, Wald-, Naturschutz- und Wasserrecht. In diesen Verfahren können dann die Ziele des Regionalplanes durch Auflagen und Festsetzungen rechtswirksam auch gegenüber privaten Planungsträgern abgesichert werden.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen für die einzelnen Bodenschätze etwa folgende Größenordnungen:

Vorranggebiete für Kies und Sand:	260 ha
Vorranggebiete für Festgestein:	17 ha

Zu 5.2.2 Z Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete sind größere zusammenhängende Rohstoffgebiete, in denen aus regionalplanerischer Sicht bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Für konkrete Abbauvorhaben in Vorbehaltsgebieten sind deshalb noch landesplanerische Überprüfungen erforderlich, in denen das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche und gegen Ordnungsgesichtspunkte im Einzelfall abzuwägen ist.

Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete umfassen für die einzelnen Bodenschätze in etwa folgende Größenordnungen:

Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand:	300 ha
--------------------------------------	--------

Zu 5.3 Abbau

Zu 5.3.1 Z Bodenaufschlüsse für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen können den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Erholungswert sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigen. Eine geschickte Planung der Abbaufolge und eine gute Einbindung und Eingrünung können diese Beeinträchtigungen jedoch verringern. Im Sinne der langfristigen Rohstoffversorgung und um einen ökonomischen Abbau und insbesondere einen sparsamen Verbrauch von Flächen und Bodenschätzen zu gewährleisten, ist der vollständige Abbau der Lagerstätten anzustreben, soweit fachliche Belange nicht entgegenstehen. Durch Vorerkundungen können die Untergrundverhältnisse bei Kiesvorkommen bereits im Vorfeld untersucht werden. Dadurch wird vermieden, dass Flächen mit geringen Bodenschatzmächtigkeiten abgebaut werden.

Die nach einem Nassabbau verbleibenden Wasserflächen stehen in direkter Verbindung zum Grundwasser. Jede Verunreinigung der Gewässer gefährdet diese vorrangig zu schützende Ressource.

Der Abbau von Bodenschätzen ist immer mit Lärm verbunden. Maschinenlärm, Sprengungen und Lkw-Verkehr belasten die Bewohner der umliegenden Gemeinden. Durch die Festlegung von abbaufreien Zeiten, durch ausreichende Abstände zu den Siedlungsgebieten und ggf. Lärmschutzwälle sowie durch eine optimierte Lkw-Erschließung lassen sich die Beeinträchtigungen von Bevölkerung und Natur verringern.

Die einzelnen Bodenschätze konzentrieren sich überwiegend auf bestimmte Teilgebiete der Region. In den Schwerpunkträumen liegen die Abbaugebiete häufig unmittelbar benachbart oder in Sichtbeziehung. Um einen willkürlichen und ungeordneten Abbau zu vermeiden, sind deshalb insbesondere für die Schwerpunkträume verbindliche Abbaukonzepte zu erarbeiten und aufeinander abzustimmen. Dabei sollte der Abbauplan die Gliederung der einzelnen Abbauabschnitte erkennen lassen und Aussagen über die jeweils vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen enthalten.

Zu 5.3.2 Z Alle Abbaumaßnahmen verändern den Boden- und Wasserhaushalt und haben somit Einfluss auch auf benachbarte Flächen. Ein Abbau in und in der Nähe von Gebieten mit wertvollem Naturhaushalt, in Schutzgebieten oder Schwerpunktgebieten des Naturschutzes nach ABSP sowie in Wäldern mit besonders bedeutsamen Waldfunktionen widerspricht den Gedanken zum Schutz der Natur und sollte deshalb unterbleiben. Deshalb entspricht auch ein Abbau in oder nahe bei ökologisch empfindlichen Flächen nach Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG nicht den

regionalplanerischen Zielen.

Allerdings muss dabei überprüft werden, ob ein Abbau eine dauerhafte Schädigung der Natur bewirkt, oder ob durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen die Schädigung nur als vorübergehend anzusehen ist und längerfristig eventuell sogar eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Zu 5.3.3 Z Im Interesse einer zügigen Rekultivierung und Nachfolgenutzung der abgebauten Entnahmestellen sollten die Unternehmer die technischen Anlagen, die für den Abbau erforderlich waren, unter Beachtung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes so schnell wie möglich beseitigen, damit die Rekultivierung frühzeitig abgeschlossen werden kann und die Störung des Landschaftsbildes schnell wieder beseitigt wird.

Zu 5.4 Nachfolgefunktion

Zu 5.4.1 G Allgemein

An die Wiedereingliederung größerer Abbaugelände stellen die einzelnen Fachbereiche wie Naturschutz, Wasserwirtschaft und Land- und Forstwirtschaft sowie die Anwohner und die Erholungssuchenden unterschiedliche Anforderungen. Um diese koordinieren zu können, ist ein abgestimmtes Gesamtkonzept für Rekultivierung und Nachfolgenutzung erforderlich. Darin können Flächen festgelegt werden, die einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes schaffen sollen. Jeder Abbau bedeutet grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Natur durch die zusätzlichen Verkehrsbelastungen, die Verlärmung der Landschaft sowie durch die Störungen im Landschaftsbild und im natürlichen Bodenaufbau. Zur Sicherung der ökologischen Vielfalt von Flora und Fauna sind deshalb in den ökologischen Rekultivierungskonzepten Ausgleichsflächen für die Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldrainen oder Baum- und Buschgruppen sowie in Teilbereichen für die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen vorzusehen. Ein Wert von durchschnittlich 30 % hat sich in den vergangenen Jahren als praktikabel und angemessen herausgestellt und dient auch bei Raumordnungsverfahren als Richtwert bei durchschnittlichen Bedingungen.

Zu 5.4.2 Nachfolgefunktion bei Nassabbau

Zu 5.4.2.1 Z Die nach einem Nassabbau verbleibenden Wasserflächen sind Grundwasseraufschlüsse und stehen in direkter Verbindung zum Grundwasserreservoir. Jede Verunreinigung der Gewässer betrifft also die vorrangig zu schützende Ressource Grundwasser und ist unbedingt zu vermeiden. Da eine lückenlose Kontrolle des verwendeten Materials nicht möglich ist, besteht bei einer direkten Verfüllung von Baggerseen die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Geeignetes Material für eine Wiederverfüllung steht nach den bisherigen Erfahrungen nicht immer ausreichend zur Verfügung.

Zu 5.4.2.2 G Durch die Neuanlage von Baggerseen kann die Vielfalt der Landschaft erhöht werden und den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung und der Fremdenverkehrsgäste entgegengekommen werden. Gleichzeitig können durch geschickte und attraktive Gestaltung der Anlagen empfindliche Bereiche in der Umgebung (im Fall des Nassabbaues bei Wielenbach im VR 423K1 z.B. das Ammersee-Südufer) entlastet werden. Daneben muss ein angemessener Anteil der neuen Gewässer als Ausgleichsfläche für Biotopentwicklung und als Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt zur Verfügung gestellt werden. Bei diesen Bereichen ist durch entsprechende Gestaltung der Ufer und ihrer Umgebung und ergänzende Maßnahmen wie Einzäunungen o.ä. sicherzustellen, dass sie nicht in die Erholungsgebiete einbezogen werden.

Zu 5.4.3 Nachfolgefunktion bei Trockenabbau

Zu 5.4.3.1 Z Die Wiederverfüllung von Abbauflächen im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen ist als besonders problematisch anzusehen. Nach dem Abbau verbleiben in der Regel nur noch so geringmächtige Deckschichten, dass ihnen kein wesentliches Eliminations- und Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen und damit keine ausreichende Schutzfunktion für das Grundwasser mehr zukommt. Als Nachfolgefunktion ist deshalb eine extensive Nutzung des Geländes vorzusehen, von der kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist.

Zu 5.4.3.2 G Bei Trockenabbau ist in der Regel zumindest eine Teilverfüllung anzustreben, um die gewachsene Kulturlandschaft grundsätzlich in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. In Einzelfällen kann eine Neugestaltung nach dem Abbau dazu beitragen, die landschaftliche Attraktivität und den Erholungswert der Landschaft zu steigern. Bei der Verfüllung kommt es darauf an, umweltunschädliches Material zu verwenden. Hier ist deshalb eine besondere Kontrolle erforderlich, um das Grundwasser nicht zu verschmutzen und einen Schadstoffeintrag zu vermeiden. Der abgetragene Mutterboden und der für Baurohstoffe nicht verwendbare Rohboden sollten während der Abbauphase sorgfältig gelagert und nach Abschluss der Verfüllung wieder aufgebracht werden.

Speziell bei Abbaugeländen in der Nähe von Feuchtgebieten ist bei der Rekultivierung sowie der Planung der Nachfolgenutzung darauf zu achten, dass sich die Abbaustellen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder gut in die Umgebung einfügen. In der Vergangenheit sind häufig intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen den Biotopen ziemlich nahe gekommen. Hier können durch die Anlage von extensiv genutzten Pufferflächen die wertvollen Gebiete besser geschützt werden. Zusätzlich können gezielt Trittsteine in einem Biotopverbundsystem angelegt werden, um einer Verinselung der einzelnen Biotope und damit einer langfristigen Entwertung entgegenzuwirken.

Im Bereich großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen kann mit Hilfe von Ausgleichsflächen das Landschaftsbild durch die Anlage von Hecken, kleinflächigen Gehölzstrukturen und Waldflächen wieder verbessert werden. Damit verbunden sind auch eine ökologische Aufwertung der Landschaft (Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten) und eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Zu 5.4.4 G Nachfolgefunktion beim Abbau von Festgestein

Rekultivierungen von Steinbrüchen sind in den meisten Fällen nicht möglich. Bei der Abbauplanung ist deshalb von Anfang an zu prüfen, ob der Abbau durch das Aushöhlen von Hügeln und das Stehenlassen von unberührten Rändern als Sichtschutz "versteckt" werden kann. Steinbrüche an weithin einsehbaren Hängen sollten deshalb nicht neu angelegt werden.